

Über die Aufhebung der alten baugestalterischen Festsetzungen und über die Neufestsetzung örtlicher Bauvorschriften gem. § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 "Westeresch" der Gemeinde Mettingen

Gem. § 81 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (DV NW S. 419), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die baugestalterischen Festsetzungen in zeichnerischer und textlicher Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Westeresch", die vom Rat der Gemeinde am 20.12.1984 als Satzung beschlossen wurden, werden hiermit aufgehoben.

Die Aufhebung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

§ 2

Folgende baugestalterische Festsetzungen werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 "Westeresch" neu getroffen. Der als Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

1. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf 1/2 der Firstlänge nicht überschreiten.
2. Die vorgeschriebenen Dachneigungen sind entsprechend der Pläneintragung vorzusehen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gr. Ma
Bürgermeister

gr. Bruns
Ratsmitglied

gr. Hirsch
Schriftführer

Beschlossen am: 16.12.87
Bekanntgemacht am: 29.12.87

GESTALTUNGSSATZUNG

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12
WESTERESCH

M. = 1:1000

50m 100m

GEMEINDE **METTINGEN**
KREIS STEINFURT, REGIERUNGSBEZIRK MÜNSTER

